

Hintergrundinfo zur geplanten Anhebung des Renteneintrittsalters bei Altersteilzeit und bei Vorruhestand

Nr. 21 N O V E M B E R 2003

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Eckpunkte der Regierungskoalition vom 19.10.2003 (Neuhardenberg II) sahen als eine der mittel- und langfristigen Maßnahmen die **Anhebung der Altersgrenzen für "Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit" ab 2006 bis 2008 in 1-Monatsschritten vom 60. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr vor**. Vertrauensschutz sollte nur für diejenigen gelten, die am Stichtag (Tag und Monat des Kabinettsbeschlusses- 3.12.2003) eine rechtsverbindliche Disposition getroffen hatten.

Der nun vorliegende Referentenentwurf eines RV-Nachhaltigkeitsgesetzes sieht in Artikel 1 Ziffer 44 und 45 noch weitergehende Einschränkungen vor! Geplant ist nunmehr, dass Personen, die am 3.12.2003 noch nicht 55 Jahre alt sind, trotz bereits unterzeichneter Altersteilzeit- oder Vorruhestandsvereinbarung eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit nicht mehr mit Vollendung des 60. Lebensjahres (auch nicht mehr mit Abschlägen) oder erst später in Anspruch nehmen können.

Das bedeutet, dass insbesondere Beschäftigte, die bereits eine Disposition über den Ausstieg aus dem Erwerbsleben getroffen haben, sich auf eine neue Rechtslage einstellen und sich möglicherweise umorientieren müssen.

Dazu ist unser erstes Ziel eine schnelle Aufklärung, um diejenigen zu informieren, die aufgrund ihres Alters noch in den Genuss der geltenden Regelung kommen können und nun vor dem 3.12.2003 einen Vertrag unterschreiben könnten.

Dazu gibt ver.di folgende Hinweise:

ver.di Bundesverwaltung, Ressort 12
Potsdamer Platz 10,
10785 Berlin
Telefon: 030/6956-2148/2144
Telefax: 030/6956-3553
Bereich
Sozialpolitik/Gesundheitspolitik
e-mail:
judith.kerschbaumer@verdi.de



Sozialpolitik/
Gesundheitspolitik

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

I. Rechtslage für ab 1952 geborene Versicherte

Bereits durch die Rentenreform 1992 wurden die Altersgrenzen für den Eintritt in die „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit“ ebenso wie die Altersgrenze für die „Altersrente für Frauen“ angehoben.

Derzeit gilt, dass Versicherte, die 1952 und danach geboren sind, diese Rentenarten nicht mehr in Anspruch nehmen können, auch nicht mehr mit Abschlägen. Diese Rentenarten sind dann abgeschafft. Das wird ab 2012 sein, wenn die letzten Versicherten, konkret die im Dezember 1951 Geborenen mit Vollendung des 60. Lebensjahres im Dezember 2011 zum letzten Mal diese Rentenart in Anspruch nehmen können.

Den ab 1952 Geborenen bleiben noch folgende Rentenarten (zu den Voraussetzungen siehe II):

- **Regelaltersrente**
- **Altersrente für Schwerbehinderte**
- **Altersrente für langjährig Versicherte**
- Altersrente für langjährig unter Tage Beschäftigte (auf diese Altersrentenart wird hier nicht eingegangen)

Wer also **nicht schwerbehindert** oder **nicht langjährig** versichert, kann dann nur noch mit vollendetem 65. Lebensjahr in eine Altersrente gehen. Für viele Versicherte bleiben für einen vorzeitigen Renteneintritt deshalb nur die Altersrente für langjährig Versicherte. Siehe hierzu die als **Anlage 2** abgedruckte Rentenabschlagstabelle

(Von den Neuregelungen bleiben die Erwerbsminderungsrenten und die Hinterbliebenenrenten unberührt!)

II. Rechtslage für vor 1952 geborene Versicherte

Mit dem geplanten **Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)“** (Wortlaut der konkreten Neureglungen siehe **Anlage 1**) soll nun eine schnellere Anhebung des Renteneintrittsalters erreicht werden. Künftig sollen Versicherte, dann **keinen Vertrauensschutz** genießen, wenn sie am 4.12.1948 und danach geboren sind **und** vor dem 3.12.2003 keine Altersteilzeit- oder Vorruhestandsvereinbarung unterschrieben haben. Zu beachten ist, dass beide Voraussetzungen vorliegen müssen, um Vertrauensschutz zu genießen. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, greift kein Vertrauensschutz ein und das Renteneintrittsalter wird ab 2006 nach der im geplanten § 237 Abs. 5 SGB VI dargestellten Tabelle angehoben.

Unsicherheiten können vermieden werden, wenn verdeutlicht wird, dass die geplanten Neuregelungen für den/die Betroffene/n (grundsätzlich die im Zeitraum 01.01.1946 bis 31.12.1951 Geborenen) keine Auswirkungen haben werden, weil er/sie auch eine andere Rentenart in Anspruch nehmen kann. Auf die Höhe der Rente hat die Art der in Anspruch genommenen Altersrente keinen Einfluss. Für die Rentenhöhe ist nur die Anzahl der erworbenen Entgeltpunkte und die rentenrechtlichen Zeiten maßgebend!

Deshalb sollte geprüft werden, welche weitere Rentenart –unabhängig von der arbeitsvertraglichen Gestaltung der letzten Erwerbsjahre- in Anspruch genommen werden kann:

- **Regelaltersrente § 35 SGB VI**

Sie kann mit vollendetem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, wenn 5 Jahre versicherungspflichtig gearbeitet wurde bzw. 5 Jahre Pflichtbeitragszeiten vorliegen.

- **Altersrente für langjährig Versicherte §§ 36, 236 SGB VI**

Diese Altersrente kann abschlagsfrei mit Vollendung des 65. Lebensjahres, vorzeitig mit dem 63. bzw. 62. Lebensjahr mit Rentenminderungen in Anspruch genommen werden (siehe Rentenabschlagstabelle Anlage 2). Voraussetzung ist das Vorliegen einer Wartezeit von 35 Jahren.

- **Altersrente für schwerbehinderte Menschen §§ 37, 236a SGB VI**

Schwerbehinderte Menschen können abschlagsfrei mit vollendetem 63. Lebensjahr, mit Abschlägen frühestens mit vollendetem 60. Lebensjahr in Rente gehen, wenn sie bei Beginn der Rente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX mit einem GdB von 50) anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Hier sollte geprüft werden, ob Vertrauensschutztatbestände einen früheren abschlagsfreien Renteneintritt ermöglichen (siehe Rentenabschlagstabelle Anlage 2).

- **Altersrente für Frauen § 237a SGB VI**

Diese Rentenart können Frauen, die vom 1.1.1945 bis zum 31.12.1951 geboren sind und nach Vollendung des 40. Lebensjahr mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung sowie 15 Jahre Wartezeit vorweisen können, mit max. 18% Rentenminderung in Anspruch nehmen.

Die vorgenannten Rentenarten können auch nach einer Altersteilzeit in Anspruch genommen werden!

III. Fazit

- Wer nach Prüfung (siehe **Übersicht Anlage 2**) feststellt, dass aufgrund seines Geburtsdatums (geboren im Zeitraum 1.1.1946 – 31.12.1948) Vertrauensschutz und damit Rentenzugang mit Vollendung des 60. Lebensjahr möglich ist, sollte sich bei Interesse mit seinem Arbeitgeber über Altersteilzeit bzw. Vorruhestand so schnell als möglich verständigen und eine Vereinbarung vor

dem 3.12.2003 abschließen.

- Wer eine Vereinbarung nicht mehr schnell genug abschließen kann, aber im Zeitraum 1.1.1946 – 3.12.1948 geboren ist, sollte prüfen, ob er eine andere Altersrentenart mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen kann (z.B. Frauen oder Schwerbehinderte).
- Greift kein Vertrauensschutz, wird die Altersgrenze für eine „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit“ angehoben (siehe Tabelle in der Anlage 1 und 2). Dies gilt auch für Versicherte, die in der Zeit von 4.12.1948 – 31.12.1951 geboren sind. Aber auch hier sollte geprüft werden, ob nicht eine der anderen Altersrentenarten einen vorzeitigen Zugang in eine Altersrente verschafft.
- Wer bereits einen Vertrag abgeschlossen hat, und wegen seines Alters keinen Vertrauensschutz genießt, dessen/deren Vertrag wird nach den zivilrechtlichen Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage §§ 313 BGB, 238a SGB VI behandelt. Jede Vertragspartei kann die Anpassung des Vertrages verlangen, z.B. die Verlängerung der Altersteilzeit. Ist die Anpassung nicht möglich, z.B. weil der Arbeitsplatz wegfällt oder ist sie einem Vertragspartner nicht zumutbar, kann der benachteiligt Teil vom Vertrag zurücktreten.
- Wer 1952 und danach geboren ist, kann nur noch folgende Altersrenten in Anspruch nehmen (siehe auch II.):
 - Regelaltersrente
 - Altersrente für Schwerbehinderte
 - **Altersrente für langjährig Versicherte**

Anlage 1: geplante Rechtsänderungen

Im SGB VI sollen künftig in § 237 SGB VI zwei neue Absätze 5 und 6 sowie ein neuer § 238a SGB VI eingefügt werden:

„§ 237 SGB VI (1) – (4)

(5) Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1945 geboren sind. Die Anhebung der Altersgrenze bestimmt sich wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr und -monat	Anhe- bung um Mo- nate	Vorzeitige Inan- spruchnahme möglich ab Alter		Versicherte Geburtsjahr und -monat	Anhe- bung um Mo- nate	Vorzeitige Inan- spruch-nahme möglich ab Alter		Versicherte Geburtsjahr und -monat	Anhe- bung um Mo- nate	Vorzeitige Inan- spruch-nahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat			Jahr	Monat			Jahr	Monat
1946				1947				1948			
Januar	1	60	1	Januar	13	61	1	Januar	25	62	1
Febr.	2	60	2	Febr.	14	61	2	Febr.	26	62	2
März	3	60	3	März	15	61	3	März	27	62	3
April	4	60	4	April	16	61	4	April	28	62	4
Mai	5	60	5	Mai	17	61	5	Mai	29	62	5
Juni	6	60	6	Juni	18	61	6	Juni	30	62	6
Juli	7	60	7	Juli	19	61	7	Juli	31	62	7
August	8	60	8	August	20	61	8	August	32	62	8
Sept.	9	60	9	Sept.	21	61	9	Sept.	33	62	9
Okt.	10	60	10	Okt.	22	61	10	Okt.	34	62	10
Nov.	11	60	11	Nov.	23	61	11	Nov.	35	62	11
Dez.	12	61	0	Dez.	24	62	0	Dez.	36	63	0
1949-1951	36	63	0								

(6) Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte, die vor dem ... (einsetzen: Tag nach und Monat des Kabinettschlusses) 1948 geboren sind und

- 1. am ... (einsetzen: Tag und Monat des Kabinettschlusses) 2003 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,*
- 2. deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem ... (einsetzen: Tag und Monat des Kabinettschlusses) 2003 erfolgt ist, nach dem ... (einsetzen: Tag und Monat des Kabinettschlusses) 2003 beendet worden ist oder*
- 3. vor dem ... (einsetzen: Tag und Monat des Kabinettschlusses) 2003 Altersteilzeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben,*

nicht angehoben. Einer vor dem ... (einsetzen: Tag und Monat des Kabinettschlusses) 2003 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

§ 238a SGB VI

Altersrente und Wegfall der Geschäftsgrundlage

Wird für einen Versicherten die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit angehoben, gilt die Anhebung bei einer vor dem ... (einsetzen: Tag und Monat des Kabinettschlusses) 2003 getroffenen Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes als schwerwiegende Veränderung eines dem Vertrag zugrunde liegenden Umstandes im Sinne des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die nicht dem alleinigen Risiko einer Vertragspartei zuzuordnen ist.“

Anlage 2 - Derzeit geltende Rentenabschlagstabelle – die geplanten Änderungen siehe in Fettdruck

Altersrentenarten und Rentenbeginn Altersgrenzen																					
Altersrentenarten und Altersgrenzen		1996 und früher		1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013 u. später	
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	Altersgrenze für frühestmöglichen Rentenbeginn <u>ohne</u> Abschläge	60		60 auf 61	61 auf 62	62 auf 63	63 auf 64	64 auf 65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	Diese Rentenart gibt es nicht mehr	
	Altersgrenze für frühestmöglichen Rentenbeginn <u>mit</u> Abschlägen	60		60	60	60	60	60	60	60	60	60	60/ gepl. 60 auf 61	60/ gepl. 61 auf 62	60/ gepl. 62 auf 63	60/ gepl. 63	60/ gepl. 63	60/ gepl. 63	Diese Rentenart gibt es nicht mehr		
Altersrente für Frauen	Altersgrenze für frühestmöglichen Rentenbeginn <u>ohne</u> Abschläge	60		60	60	60	60 auf 61	61 auf 62	62 auf 63	63 auf 64	64 auf 65	65	65	65	65	65	65	65	65	Diese Rentenart gibt es nicht mehr	
	Altersgrenze für frühestmöglichen Rentenbeginn <u>mit</u> Abschlägen	60		60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	Diese Rentenart gibt es nicht mehr	
Altersrente für Schwerbehinderte	Altersgrenze für frühestmöglichen Rentenbeginn <u>ohne</u> Abschläge	60		60	60	60	60	60 auf 61	61 auf 62	62 auf 63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
	Altersgrenze für frühestmöglichen Rentenbeginn <u>mit</u> Abschlägen	60		60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Altersrente für langjährig Versicherte	Altersgrenze für frühestmöglichen Rentenbeginn <u>ohne</u> Abschläge	63		63	63	63	63 auf 64	64 auf 65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65
	Altersgrenze für frühestmöglichen Rentenbeginn <u>mit</u> Abschlägen	63		63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63 auf 62 ½	62 1/2 auf 62	62

Entnommen aus: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2002

